



August 2024

Merkblatt Asylwesen

Bei Personen im Asylwesen ist zu beachten, ob der Kanton oder die Gemeinden die Kosten der Zahnbehandlung übernehmen.

1. Personen im offenen Verfahren (Asyl)

Für Asylsuchende im offenen Verfahren (Ausweis N) vergütet der Kanton jene Zahnbehandlungskosten, welche für die Schmerzbekämpfung und die Erhaltung der Kaufähigkeit (primäre Massnahmen) notwendig sind. Sollte die Notfallbehandlung den **Betrag von CHF 600.- pro Behandlungseinheit** (alle Behandlungen zur aktuellen Situation) **übersteigen**, muss der behandelnde Zahnarzt mittels Formular für Sozialzahnmedizin vorgängig bei der Betreuungsstelle des Patienten eine Kostengutsprache einholen. Die Aufsplittung einer Behandlungseinheit auf mehrere Notfallbehandlungen ist nicht zulässig.

2. Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfe)

Für Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfe) vergütet der Kanton nach den gleichen Regelungen wie bei den Personen im offenen Verfahren (siehe Punkt 1).

3. Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (VA-Asyl)

Für Gesundheitskosten und Zahnbehandlungskosten der vorläufig Aufgenommenen, die bereits einer Gemeinde zugewiesen sind, ist die Gemeinde zuständig.

4. Unbegleitete Minderjährige (MNA)

Für unbegleitete Minderjährige können die Zahnbehandlungskosten analog zu Erwachsenen, ihrem Status entsprechend abgerechnet werden.

5. Personen mit Schutzstatus S

Für Gesundheitskosten und Zahnbehandlungskosten von Personen mit Schutzstatus S, die bereits einer Gemeinde zugewiesen sind, ist die Gemeinde zuständig.



Vorgehen für eine Kostengutsprache vom Kanton

Die Betreuungsstelle holt die Kostengutsprache beim Kanton ein. Dafür muss folgendes eingereicht werden:

- **Kostenschätzung** der Behandlung (Kostenvoranschlag)
- (wenn vorhanden) **Rechnungen/Aufstellung über bisher erfolgte Leistungen** im Zusammenhang mit der Behandlung
- **Formular Sozialzahnmedizin, ggf. mit Patientenbegleitblatt**, Wichtig: komplett ausgefüllt und unterschrieben: vom Zahnarzt und an den entsprechenden Stellen von den Klienten (Entbindung Schweigepflicht, Abtretungserklärung, Einverständniserklärung). Ferner muss der Name der behandelnden Zahnarztperson draufstehen (Behandler muss klar identifizierbar sein für Rückfragen der Vertrauenszahnärzte).
- **Röntgenbilder** in hoher Qualität sind für eine Beurteilung zwingend notwendig. (i.d.R. zwei Bitewing-Aufnahmen und ein Einzelbild vom schmerzenden Zahn. Die kostenaufwändigen OPT-Aufnahmen sind in der Asylfürsorge immer bewilligungspflichtig und werden ohne spezielle Begründung nicht übernommen). Bitte die Original Bilddateien mitsenden, bzw. wenn in Papierform oder im PDF integriert, je ein A4 grosses Bild pro Seite in hoher Auflösung.

Einreichen des Antrags (auch bei Nachreichungen) **immer mit komplettem Dossier** an:

ak-gesundheit@sa.zh.ch

(Kantonales Sozialamt, Abteilung Asylkoordination, 8090 Zürich)

Die Abteilung Asylkoordination holt bei den Bezirkszahnärzten des Kantons Zürich eine Zweitmeinung ein und gibt der Betreuungsstelle danach Bescheid, ob der Kanton die Kosten für die Behandlung übernimmt oder nicht. Die Betreuungsstelle erteilt dem behandelnden Zahnarzt den Auftrag, die Behandlung durchzuführen.

Hinweis: Ohne vorgängige Kostengutsprache übernimmt der Kanton keine Kostenerstattung.

Für Fragen wenden Sie sich an:

Marcell Hungerbühler, Kantonzahnarzt, MHA, marcell.hungerbuehler@gd.zh.ch

Kantontales Sozialamt, Asylkoordination, ak-gesundheit@sa.zh.ch